Den Schlußsatz des Gesetzes würde der dem ursprünglichen Entwurfe beigefügte zu bilden haben.

Nach alledem empfiehlt die Deputation Eingang und Schluß des Entwurfs, sowie letzteren selbst mit den beantragten Modificationen zur Annahme.

Gelegentlich der Berathung des Gesetzentwurfs, insbesondere mit Rücksicht auf § III. wurde vom Abgeordneten Ludwig der später durch den Abgeordneten Schreck amendirte Antrag gestellt:

„1. die Kammer wolle der Königlichen Staatsregierung erklären, daß die von der Regierung mit der Synode zu treffende Vereinbarung über die Art der Aufsicht über den Religionsunterricht in der Schule den Ständen zur Genehmigung vorgelegt werden müsse, und

2. diesen Beschluß der ersten Kammer behufs des Beitritts zu demselben mitzutheilen."

Gegen 19 Stimmen nahm die Kammer den Satz unter 1 des amendirten Antrags, den Satz unter 2 gegen 8 Stimmen an.

In Absatz 2 des Punktes 2 des Synodalabschieds vom 7. Juni 1871 haben die in Evangelicis beauftragten Staatsminister der Synode die Zusicherung gegeben, es solle nach erfolgter Vereinbarung einer Reorganisation des Schulwesens mit den Ständen des Landes vor Einführung derselben eine Vorlage über die Art der Aufsicht des Landesconsistoriums über den Religionsunterricht an die Synode gelangen. Der Vertreter der Staatsregierung hat bei den Verhandlungen der zweiten Kammer von Annahme des Ludwig'schen Antrags abgemahnt und den Inhalt der der Synode zu machenden Vorlage so bezeichnet: eine Vorlage darüber, wie sich das Cultusministerium die Ausführung der Aufsicht über den Religionsunterricht denkt (Mittheilungen S. 3225); von einem Geheimniß dieser Instruction könne nicht die Rede sein; es sei nicht das Mindeste dagegen einzuwenden, daß diese Vorlage der Ständeversammlung, sobald sie zusammentritt, zur Kenntniß gegeben werde, und sie damit Gelegenheit erhalte, Anträge zu stellen, und daß, dafern solche Anträge gestellt werden sollten, jedes begründete Verlangen das bereitwilligste Entgegenkommen Seiten der Regierung finden werde (Mittheilungen S. 3230). Im Wesentlichen gleichlautend mit diesen Erklärungen hat sich der von der Deputation befragte Regierungscommissar ausgesprochen und Dem beigefügt: eine eigentliche Vereinbarung über die fragliche Vorlage mit der Synode liege nicht in der Absicht der Regierung, doch sei nicht ausgeschlossen, daß Wünsche und Anträge der Synode Seiten der Staatsregierung berücksichtigt werden, sobald sie mit dem Schulgesetze und dessen Grundsätzen und Zielen nicht in Widerspruch ständen. Wolle man über diese Vorlage